

Emissionshandel strapaziert die Nerven

MAG. JOHANNA GAISWINKLER,
NHP Rechtsanwältin Salzburg

Das Handelsjahr 2013 hat bereits begonnen. Österreichs Betriebe verursachen seit Jahresbeginn CO₂-Emissionen, für welche nach Jahresablauf entsprechende Zertifikate abzugeben sein werden. Wann die dafür vorgesehenen Zertifikate an die Unternehmen zugeteilt werden, ist nicht absehbar, obwohl die gesetzliche Frist bereits am 28. 2. 2013 abgelaufen ist. Auch die Zertifikatsmenge ist nach wie vor offen.

Das weltweit größte System für den Handel mit Treibhausgaszertifikaten bildet der europäische Emissionshandel. Seit dem 1. 1. 2013 läuft die dritte Handelsperiode, welche eine strukturelle Neuregelung durch die Unionsrichtlinie mit sich bringt und nebenbei den Verwaltungsaufwand bei allen Beteiligten drastisch erhöht.

Über die Effektivität des Emissionshandels im Hinblick auf die Reduktion von Treibhausgasemissionen scheiden sich jeher die Geister. Mit der Revision der Emissionshandelsrichtlinie wurden zahlreiche Änderungen vorgenommen.

Innerhalb einer mit Beschluss festgelegten Höchstmenge an unionsweiten Zertifikaten (cap) werden seit heuer über 40 Prozent der Zertifikate für Emissionen versteigert. Die restlichen Zertifikate werden nach einem diffizilen System kostenlos zugeteilt. Dafür wurden unionsweit einheitliche Referenzwerte für bestimmte Sektoren festgelegt. Für sämtliche Anträge sind umfangreiche Datenbögen auszufüllen und alle gemeldeten Daten sind von akkreditierten Prüfern zu verifizieren.

Die Emissionen einer Anlage sind zu überwachen. Zum 31. 3. jeden Jahres ist die entsprechende Emissionsmeldung für das Vorjahr an die Behörde zu übermitteln. Für die emittierten Treibhausgase sind bis 30. 4. die Zertifikate an die Behörde abzugeben. Ein Zertifikat berechtigt den Anlagenbetreiber zur Emission einer Tonne CO₂.

Europäische Union revolutioniert Erbrecht

Grenzüberschreitung. Gewöhnlicher Aufenthalt des Erblassers ist künftig entscheidend für anzuwendendes Erbrecht und Zuständigkeit.

DR. JOHANN SCHILCHEGGER,
Rechtsanwalt in St. Johann/Pongau

Seit 27. Juli 2012 ist die EU-Erbrechts-Verordnung (EuErbVO) in Kraft. Ihre wesentlichen Bestimmungen gelten für Todesfälle ab 17. August 2015 unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, mit Ausnahme von Großbritannien, Irland und Dänemark.

Diese Verordnung verändert bedeutende Grundsätze des österreichischen Erb- und Verlassenschaftsverfahrensrechts, eröffnet aber gleichzeitig eine Reihe von Gestaltungsmöglichkeiten, die dem Rechtsanwender bisher nicht zugänglich waren.

Neu und brisant ist vor allem, dass nach dem Ableben österreichischer Staatsbürger künftig weder „automatisch“ österreichische Erbrechtsnormen anwendbar noch unbedingt österreichische Gerichte zuständig sein werden.

§11 Schwerpunkt Recht im Alltag

Ausschließlicher Anknüpfungspunkt für das anzuwendende Erbrecht und die Gerichtszuständigkeit bildet nämlich fortan der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes, es sei denn, in einer letztwilligen Verfügung wird eine gegenteilige Anordnung getroffen.

Dies bedeutet, dass allein aus der faktischen Verlegung des Lebens-Mittelpunkts in einen anderen Staat weitreichende erb- und verfahrensrechtliche Konsequenzen resultieren.

So verlockend es auch sein mag, seinen Lebensabend in klimatisch begünstigten Regionen zu ver-



BILD: SHUTSTOCK

bringen, stellt sich doch die Frage, ob man seinen Hinterbliebenen die Abhaltung eines vorhersehbarer langwierigen Verlassenschaftsverfahrens auf einer griechischen Insel oder eine Erbrechtsauseinandersetzung nach portugiesischem Recht zumuten möchte.

Umgekehrt könnte gerade die EuErbVO willkommene Impulse für den Aufbruch in ein Land mit passender Rechtslage oder wenig effizientem Justizapparat liefern, wenn es etwa darum geht, die Pflichtteilsansprüche von ungeliebten Verwandten nach Kräften zu schmälern.

Im Übrigen gelten die Rechtswahl- und Zuständigkeitsregeln der EuErbVO aber unabhängig davon, ob die jeweiligen Erblasser ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Österreichs willentlich gewählt haben oder nicht. Zu denken ist etwa an Fälle, in denen demenzkranke Personen in einem Sanatorium oder bei Angehörigen schon Jahre vor ihrem Ableben im Ausland betreut und gepflegt

werden. Allerdings besteht für österreichische Staatsbürger die Möglichkeit, im Rahmen einer letztwilligen Verfügung prophylaktisch auf die Anwendbarkeit österreichischen Rechts zu optieren. Das empfiehlt sich allein deshalb, weil nur diese Maßnahme den Erben die Chance eröffnet, das Verlassenschaftsverfahren aus dem Aufenthaltsstaat (z. B. Italien) nach Österreich zu transferieren.

Wer also seine geliebten Erben vor ausländischen Gerichten und fremden Rechtsordnungen schützen respektive umgekehrt den häufig weniger gemochten Pflichtteilsberechtigten Ungemach bereiten will, sollte die Aktualisierung seines Testaments nun in Angriff nehmen oder alternativ dazu einfach rechtzeitig die Koffer packen.

Anmerkung der Redaktion: Die neue Erbrechtsverordnung wird am kommenden Freitag auch Thema bei den Europäischen Notarentagen in Salzburg sein.

RECHT – SPEZIELL FÜR SIE



Univ.-Doz. Dr.
Martin Kind, Wien

Arbeitsunfall

Ich bin Mieter einer in einem Mietshaus gelegenen Wohnung. Als ich am Unfalltag ins Büro wollte, stolperte ich im Stiegenhaus, stürzte und verletzte mich. Liegt ein Arbeitsunfall vor? Stehe ich unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung?

Ein Arbeitsunfall liegt laut OGH nicht vor. Der im Sozialversicherungsrecht „geschützter Weg“ zur bzw. von der Dienst-/Arbeitsstätte beginnt und endet mit dem Durchschreiten der Außentür des Wohnhauses (10 Obs 176/12y). D. h., dass die Grenze des vom Unfallversicherungsschutz umfassten Arbeitsweges nicht schon mit der Wohnungstür, sondern bei der Außenfront (Haustor, allenfalls Garagentor) des Wohnhauses zu ziehen ist.

Dabei ist auch die rechtliche Grundlage der (Mit-)Benützung (Miteigentümer, Mieter, Angehöriger etc.) für die Abgrenzung eines geschützten Wegunfalls ohne Belang. Der Verwaltungsgerichtshof (VwSlg 17.588 A/2008) sieht das so: Er stellt für den Beginn des Versicherungsschutzes auf das Verlassen des nach außen abgeschlossenen Bereichs einer Mietwohnung ab, was in der Regel durch die Außentür erfolgt. Somit wäre der Versicherungsschutz beim Unfall im Stiegenhaus zu bejahen.

Witwenpension

Ich hatte aufgrund eines Scheidungsvergleichs einen Unterhaltsanspruch gegenüber meinem Ex-Gatten. Unter welchen Voraussetzungen gebührt mir aus diesem Anspruch eine Witwenpension? Gibt es für die Witwenpension von Geschiedenen eine Rechtsgrundlage? Die Witwenpension setzt in der Regel eine aufrechte Ehe im Zeitpunkt des Ablebens des Partners voraus. Der Partner muss zudem Mindestversicherungszeiten (180 Beitragsmonate bzw 300 Versicherungsmonate) haben. Allerdings kann Ihnen als Geschiedene – ausnahmsweise – auch die Witwenpension gebühren: Dann nämlich, wenn Ihr Ex im Zeitpunkt seines Todes Ihnen gegenüber (aufgrund eines Urteils oder Vergleichs/Vertrags) unterhaltspflichtig war.

Die Rechtsgrundlage der Witwenpension ist § 258 ASVG. Nach dem Wortlaut des Gesetzes hängt der Anspruch auf Witwenpension davon ab, ob die Unterhaltspflichtung des Verschollenen im Zeitpunkt seines Todes aufgrund eines der taxativ aufgezählten Rechtstitel dem Grund nach feststeht und die (monatliche) Anspruchshöhe bestimmt oder ohne weiteren Verfahrensaufwand zumindest bestimmbar ist.

Altersdiskriminierung

Ich habe mich auf ein Stelleninserat als Außerendienstmitarbeiter bewerben. Leider bin ich als 50-Jähriger mit dem Hinweis abgelehnt worden, ich sei für die Stelle „zu alt“. Ist das nicht diskriminierend? Ja – vorausgesetzt Sie verfügen über sämtliche in der Stellenausschreibung geforderten Kriterien (wie Ausbildung und Vortätigkeiten).

Dr. Martin Kind ist Univ.-Doz. für Öffentlichen Recht an der Uni Wien.

Der Vickerl war ein braver Bub

Von einem, der auszog, ein reicher Mann zu werden, aber von seinem Vater schlecht beraten war. Die Millionen, die der Geldtransporteur dabei hatte, brachten ihm letztlich kein Glück.

Wer der wahre Böse in einer Geschichte ist, erkennt man nicht immer gleich. Der Vickerl war ein fiescher Bursch, groß gewachsen, hatte dunkles Haar und war somit jemand, den die Frauen liebten. Er fuhr mit einem Geldtransporter durch Wien und stellte Geldsendungen zu. Verdient hat er damit wenig. Damals, 1985, hat er etwa 8000 Schilling Monatseinkommen gehabt. Man kann aber annehmen, dass Vickerl zufrieden war und nicht nach mehr strebte.

Da dürften aber andere Faktoren, wie die Verführung, eine wichtigere Rolle gespielt haben, sodass sich das Schicksal unseres Helden wesentlich veränderte. Der Vater vom Vickerl wusste, wie das Leben so vor sich geht. Er sagte zum Sohn: „Hearst bist wahnsinnig, da führst so viel Marie herum und kriegst an Dreck bezahlt, des muasst ändern.“ Der Vickerl zögerte kurz und änderte die Situation.

Das heißt: Eines Tages entschloss er sich zur Tat. Wie gewohnt begann er seinen Arbeitstag mit der Übernahme des Geldtransporters und



Erzählungen eines
Kriminalisten
HR MAX EDELBACHER

dem sonst so braven Vickerl erwartet hatte.

Vickerl beendete die Transporttour abrupt, ließ den Geldtransporter in der Inneren Stadt in Nähe der Postgasse stehen, nahm die zwölf Mill. Schilling, die sich im Fahrzeug befanden, an sich und „flüchtete“ mit der Stadtbahn vom Schwedenplatz zur Josefstädter Straße. Dort begab er sich zu einer Telefonzelle, die direkt vor der Stadtbahnstation stand, stellte den Geldsack neben sich ab und rief den Papa an.

Vickerl teilte dem Herrn Vater mit, dass er das Geld habe. Das unglaubliche Pech des „armen Baam“ war, dass ein böser Dieb den Geldsack mit den Millionen an sich nahm und nicht mehr gesehen ward. Der Vickerl saß in der Tinte. Er hatte fürchterliche Angst, dass ihm die Transportfirma und die Polizei diese

gelang war Vickerl verschollen. Der Fahndungsdruck wurde immer größer und Vickerl stellte sich letztendlich der Polizei. Den Kriminalbeamten des Sicherheitsbüros erzählte er die Geschichte vom bestohlenen Dieb und die Polizei, die immer an das „Gute im Menschen glaubt“, hatte mit dem Vickerl Mitleid. Man ließ ihn mit dem Vater sprechen, nicht wissend, dass der Vater der „Böse“ war.

Der hatte nämlich in seiner Jugend zwei Raubüberfälle in Favoriten verübt und stützte seinen Sohn moralisch, dass dieser „durchhalten“ sollte. Diesen Umstand konnte man aus der Sicht der Polizei später dadurch ableiten, dass die Ehefrau ihren Vickerl in der Haft nur ein einziges Mal besuchte, die Freundin ganz zwei Mal, der Vater aber besuchte ihn hundert Mal. Die Polizei wusste nun, dass der Vater der treibende Partner war. Staatsanwalt und Richter wurden dementsprechend informiert, und Vickerl fasste acht Jahre Haft aus.

Danach wanderte Vickerl nach Brasilien aus, wo ihn ein Nachrichtenmagazin aufspürte. Er lebte auf der Insel Alcatraz, wie gewohnt, an